



**Aktenzeichen: Pet 4-20-07-481-033038**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.03.2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, bei Hotelbuchungen sowie Buchungen von Reisen im Allgemeinen ein 14-tägiges Widerrufsrecht einzuräumen.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, es sei für die entsprechenden Anbieter unproblematisch möglich, die gebuchten Leistungen im Falle eines Widerrufs erneut anzubieten. Die Buchungssysteme seien in der Lage, frei gewordene Kapazitäten umgehend wieder zur Verfügung zu stellen. Den Anbietern entstünden somit keine Nachteile. Dies sei zumindest dann der Fall, wenn die vereinbarte Leistung mindestens 14 Tage in der Zukunft liege. Bemängelt wird zudem, dass viele Anbieter keine Kulanz zeigten und sich in Fällen der Nichtinanspruchnahme der entsprechenden Leistung bereichern würden, zum Beispiel durch Doppelbuchungen.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu der Argumentation wird auf die Petition verwiesen. Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 67 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen elf Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung gebeten, zu der Petition Stellung zu nehmen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lautet wie folgt:

Bereits nach derzeitiger Rechtslage steht dem Verbraucher bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen ein Widerrufsrecht zu (§ 312g Absatz 1, § 312b, § 355 des Bürgerlichen Gesetzbuches –



BGB). Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt mit dem Vertragsschluss, soweit vertraglich nichts anderes bestimmt ist (§ 355 Absatz 2 BGB).

Das Widerrufsrecht ist allerdings in bestimmten Vertragskonstellationen ausgeschlossen. Dies betrifft, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, Verträge zur Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht (§ 312g Absatz 2 Nummer 9 BGB). Erforderlich ist, dass die Leistungszeit konkretisiert und eingrenzbar ist. So genügt es, wenn ein genauer Zeitraum vorgegeben wird, in dem die versprochene Dienstleistung in Anspruch genommen werden kann.

Nicht von der Ausnahme erfasst sind allerdings Verträge, durch die der Verbraucher nur ein Recht auf die von einem Dritten erbrachte Dienstleistung erwirbt. Reine Vermittlungstätigkeiten sind mithin nicht vom Widerrufsrecht ausgeschlossen.

Diesbezüglich weist der Ausschuss darauf hin, dass es der Sinn und Zweck der Ausnahmeregelung ist, den Unternehmer vor den Nachteilen zu schützen, die sich daraus ergeben, dass bereits Vorkehrungen für die Erbringung der vereinbarten Leistung zu dem bestimmten Termin getroffen wurden. Denn bis zum Ende der Widerrufsfrist kann etwa der Zeitpunkt des gebuchten Ereignisses schon verstrichen sein, oder es verbleibt dem Unternehmer zu wenig Zeit, um die Kapazität anderweitig anzubieten. Nach Dafürhalten des Ausschusses erscheint es sachgerecht, dieses Risiko nicht dem Unternehmer zuzuordnen.

Ob sich – wie in der Petition dargelegt wird – für die Anbieter der Leistungen dann keine Nachteile ergeben, wenn die Reiseleistung noch mehr als 14 Tage in der Zukunft liegt, muss für den deutschen Gesetzgeber dahinstehen. So macht der Ausschuss darauf aufmerksam und unterstreicht, dass die oben dargestellten Ausnahmen auf vollharmonisierten Vorgaben der Verbraucherrechte-Richtlinie der Europäischen Union beruhen (RL 2011/83/EU, vgl. dort Artikel 16, hier: Buchstabe l). Ein Abweichen durch den nationalen Gesetzgeber ist europarechtlich nicht zulässig (vgl. Artikel 4 der Richtlinie).

Für Pauschalreiseverträge besteht ein Widerrufsrecht nur für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge, wenn der Reisende Verbraucher ist und die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, nicht auf



vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden sind (§ 312 Absatz 7 Satz 2 BGB). Gleiches gilt im Falle der Vermittlung verbundener Reiseleistungen, wenn der Vermittler seine Informationspflichten oder seine Pflicht zur Insolvenzabsicherung nicht erfüllt (§ 651w Absatz 2, 3, 4 BGB).

Die sogenannte Pauschalreiserichtlinie eröffnet den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nur sehr eingeschränkt die Möglichkeit, für Pauschalreisen ein Widerrufsrecht vorzusehen (Artikel 12 Absatz 5 der RL (EU) 2015/2302). Von den Möglichkeiten eines Widerrufsrechts für Verbraucher hat der deutsche Gesetzgeber Gebrauch gemacht.

Soweit in der Petition beispielhaft auf eine versehentliche Reisebuchung durch ein Kind verwiesen wird, merkt der Ausschuss an, dass es für die Wirksamkeit der auf eine Buchung gerichteten Willenserklärung auch im Fall einer Reisebuchung grundsätzlich auf die Geschäftsfähigkeit des Erklärenden ankommt. Ist die Person minderjährig, so bedarf es der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§ 107 BGB). Liegt eine solche nicht vor und wird auch später keine Genehmigung erklärt, so ist die Buchung unwirksam, eine Zahlungsverpflichtung besteht dann nicht.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss für die in der Petition begehrten Rechtsänderung keinen Bedarf zu erkennen. Im Übrigen besteht hierfür aus den genannten europarechtlichen Gründen auch keine rechtliche Möglichkeit.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.